

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1822

344 (12.12.1822) Nro. 13. der Fortsetzung. Verhandlungen der Badischen
Stände

Beilage

zur

Karlsruher Zeitung vom 12. Dezember 1822.

N^{ro.} 13. der Fortsetzung.

Verhandlungen der Badischen Stände.

Zweite Kammer.

Dreundstiebenzigste Sitzung. (27. Novbr.)

In Gegenwart der Regierungskommissäre Staatsminister Frhr. von Wertheim, Gen. Lieut. v. Schäfer, Staatsrath Winter, der geh. Referendar von Baur und Rebenius, des Ministerialraths Schipvel.

Präsident Föhrenbach.

Nach Eröffnung der Sitzung verlas der Sekretär v. Fhstein ein Entlassungsgesuch des Abg. Winter von Heidelberg, worauf die Kammer beschloß, die Regierung um Anordnung einer neuen Wahl zu bitten. Hierauf erstattete der Abg. Uhl Kommissionsbericht über die Wahl eines Abg. des 28ten Wahlbezirks (an Bürgermeister Drehers Stelle.) Die Wahl war auf den Bogt und Steuerperäquator Fieß zu Ellmendingen gefallen, und wurde, da alle gesetzlichen Erfordernisse in materieller und in formeller Hinsicht vorhanden und beobachtet waren, nach gepflogener Berathung in abgekürzter Form, von der Kammer genehmigt, und beschloßen, die Regierung um baldgefällige Einberufung des Abg. Fieß zu ersuchen. Hierauf wurde die Berathung über §. 24. des Konstitutionsgesetzes fortgesetzt. Dieser §., welcher von demjenigen Gebrechen handelt, die vom Loosen befreit werden, war aber nach dem Wunsche der Regierungskommission abermals an die Kommission zur Berichterstattung zurückgewiesen worden. von Fhstein erstattete nun den Bericht über den Erfolg des neuerlichen Zusammentritts. Die Kommission zählte folgende Gebrechen auf, welche vom Loosen befreit sollen. 1) Blindheit an beiden Augen 2) Stummheit 3) Taubheit 4) Höcker 5) Verlust einer Hand oder eines Fußes 6) beträchtliches Hinken 7) Geisteszerrüttung und Blödsinn. Ueber das Daseyn der Gebrechen sub. nro. 2. 3. und 7. solle öffentliche Kundbarkeit oder die unzweideutigen Aussagen mehrerer beeidigter Zeugen, über die übrigen aber die Visitationsbehörde, wie sie in §. 35. bezeichnet ist, entscheiden. — Die Kammer beschloß, die Berathung über diesen neuen Vorschlag in abgekürzter Form vorzunehmen.

Der Abg. Ziegler war der Meinung, daß Niemand zum Loosen beigezogen werden solle, der nothwendig frey werden müsse, indem sonst dem Distrikte

mehr aufgelegt, und mehr an Mannschaft gezogen werden müsse, als wenn die Untauglichen zu Hause blieben. Denn wenn die Repartition nach der Totalität der Personen geschehe, welche zum Loosen zusammentreten, und hiebei mehrere als untauglich ausgeschieden würden, so bliebe die gleichgroße Zahl auf dem Distrikte liegen, und die Nummern der wirklich Loosenden rückten weiter vor. Ueberhaupt glaube er, daß es außer den im Kommissionsberichte verzeichneten, noch mehrere Gebrechen gebe, die absolut untauglich machten; er wolle z. B. nur fragen, ob ein Mann, der nur Ein Auge habe, nicht auch untauglich sey? und wäre dieß der Fall, so müsse man sagen: „die an beyden Augen blind sind, oder an Einem.“ Der Reg. Komm. von Baur und der Abg. von Fhstein erwiderten, daß über den Repartitionsfuß schon §. 9. die nöthigen Bestimmungen enthalte, und daß nicht bloß die Tauglichen, sondern die Gesamtheit aller jungen Leute eines Bezirks als Maasstab dabey diene. Die Befreiung vom Loosen solle nur den Zweck haben, daß nicht Leute unndthig an den Amtssitz gerufen würden; deswegen seyen auch nur solche Gebrechen aufgezählt, welche durchaus und unbezweifelt auch von solchen Leuten als Untauglichkeitsgrund erkannt werden können, die keine Aerzte sind. Ein Einäugiger sey aber noch nicht absolut untauglich, denn es gäbe Staaten z. B. Oesterreich, wo solche Leute dienen müßten.

Auf die Aeußerung des Abg. Körner, daß es Fälle gäbe, welche Zweifel erregen könnten z. B. wenn einer einen Mangel an einem Auge habe, und man wolle ihn nun als einäugig betrachten, bemerkte der Staatsrath Winter, daß alle Mängel, welche in §. nicht verzeichnet seyen, z. B. Einäugigkeit, Kurzsichtigkeit u. u. erst von der Visitationsbehörde untersucht würden. Es falle also durchaus keiner durch, und es könne hier nicht die Frage seyn, welche Gebrechen untauglich machen, und es sey bloß ausgesprochen: Die absolut Untauglichen werden nicht zum Loosen beigezogen.

Die Nummern 1. 2. 3. 4. 5. wurden hierauf nach der Fassung des Kommissionsberichts von der Kammer angenommen. Der Ausdruck nro. 6. „beträchtliches Hinken“ wurde auf Antrag des Berichterstatters von Fhstein mehrerer Deutlichkeit willen so gestellt: „ein

von Geburt an oder durch einen Unglücksfall mißbildeter zu kürzer oder verkrüppelter Fuß."

Die Diskussion wurde nun über §. 28. eröffnet. Der Abg. Fecht verlangte nun, daß über seinen früher gestellten Antrag, „jedem freiwillig eintretenden oder durch das Loos gezogenen Rekruten die Summe von 200 fl. mittelst indirekter Umlage als Unterstützung zu geben“ förmlich diskutiert und abgestimmt werde.

In einer weitläufigen Debatte, an welcher die Abg. Fecht, v. Fhstein, v. Ehren, Hügig, Wasseremann, v. Gleichenstein, Buhl, Hammer, Dollmättsch, Hüber, nebst mehreren andern Mitgliedern Antheil nahmen, sprach sich die Mehrheit dahin aus, daß sich zwar die edle Absicht des Proponenten nicht verkennen lasse, und die Realisirung dieses Vorschlags höchst wünschenswerth sey, daß aber zugleich seiner Ausführung, besonders in Kriegszeiten, unübersteigliche Hindernisse im Wege ständen, man daher nichts weiter thun könne, als den Einwohnern freilassen, ob sie durch Privatvereine zur Unterstützung der Rekruten beitragen wollten; die Motion des Abg. Fecht werde gewiß die Gemüther zur Errichtung solcher Privatvereine anregen.

Bei erfolgter Abstimmung wurde der Fechtische Antrag mittelst Stimmenmehrheit verworfen, und zur Berathung des §. 28. selbst übergegangen.

Der §. 28., welcher ausspricht, daß Söhne, die an einem, sie zum Kriegsdienst untauglich machenden Gebrechen leiden, welches sie aller Fähigkeit, ihre Eltern zu unterstützen, beraubt, den Eltern nicht aufgerechnet werden sollen, wurde nach der Fassung des Kommissionsberichtes angenommen.

Der §. 29. handelt von Aufrechnung der im Kriegsdienst stehenden, oder verabschiedeten Söhne. Der erste Satz wurde unverändert angenommen; ebenso der zweyte und dritte Satz. Der vierte Satz sagt:

„Derjenige, welcher vor beendigter Dienstzeit wegen Untauglichkeit entlassen worden ist, wird der Familie alsdann nicht aufgerechnet, wenn die Untauglichkeit ihm in einem Feldzug zugestoßen ist.“

Die Kommission hatte bloß die letzten Worte dahin geändert: „wenn die Untauglichkeit ihm bei Ausübung seines Dienstes zugestoßen ist,“ welche Fassung die Zustimmung der Kammer erhielt. Der Abg. Sautier schlug aus Gründen der Billigkeit noch den Zusatz vor, daß derjenige welcher wegen einer Untauglichkeit, die ihn nicht bei Ausübung seines Dienstes getroffen hat, wenn er vor vollendetem halber Dienstzeit den Abschied erhalten hat, der Familie aufgerechnet, dagegen nicht aufgerechnet werden soll, wenn ihm die Untauglichkeit erst nach vollendetem halber Dienstzeit zustieß. Nach einer kurzen Debatte wurde auch dieser Zusatz angenommen.

Die §§. 30. 31. 32. und 33. wurden hierauf ohne Diskussion nach der Fassung des Kommissionsberichtes von der Kammer genehmigt, und die Sitzung geschlossen. — In der 74sten Sitzung wurden die Protokolle zweyer früherer Sitzungen verlesen, welche die Kammer als richtig anerkannte.